

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
26. Januar 2001

Fünfundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 105

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/55/593)]

55/64. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, in der sie die Grundsatzerklärung und das Aktionsprogramm in der Anlage zu der genannten Resolution gebilligt hat,

unter Betonung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine effizientere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairness, Menschlichkeit und pflichtgemäßem Verhalten betrifft,

überzeugt von der Zweckmäßigkeit einer engeren Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bekämpfung der Kriminalität, darunter auch mit Drogen zusammenhängender Verbrechen wie Geldwäsche, unerlaubter Waffenhandel und Terrorismus, und eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht spielen könnten,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit einer Ausweitung der Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, um den Ländern, insbesondere den Entwicklungs- und Übergangsländern, bei ihren Bemühungen behilflich zu sein, die Leitlinien der Vereinten Nationen in die Praxis umzusetzen,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, bei den Kapazitäten für technische Zusammenarbeit, über die das Zentrum der Vereinten Nationen für internationale Verbrechensverhütung des Büros der Vereinten Nationen für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung verfügt, das Gleichgewicht zwischen der unmittelbaren Priorität des Übereinkommens der

Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹ und der dazugehörigen Protokolle sowie den anderen vom Wirtschafts- und Sozialrat benannten Prioritäten zu wahren,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie den Generalsekretär ersucht hat, dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege entsprechend dem hohen Vorrang, der dem Programm beigemessen wird, dringend ausreichende Mittel für die vollständige Erfüllung seines Auftrags zur Verfügung zu stellen,

ingedenk der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts, die auf dem zehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger² verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/59 vom 4. Dezember 2000 gebilligt wurde, in der die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtung erneuerten, die organisierte Kriminalität in allen ihren Formen und Ausprägungen zu bekämpfen und die Verbrechenverhütung in allen Bereichen zu fördern,

mit Genugtuung über den erfolgreichen Abschluss der Arbeit des mit ihrer Resolution 53/111 vom 9. Dezember 1998 eingesetzten Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und über die Fortschritte bei der Ausarbeitung der drei Zusatzprotokolle, nämlich des Protokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg³, des Protokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit sowie des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels⁴,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die bei der Durchführung der Resolution 54/131 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1999 erzielten Fortschritte⁵;

2. *bekräftigt*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege für die Förderung wirksamer Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ist, da es auf die Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft angesichts der innerstaatlichen wie auch der grenzüberschreitenden Kriminalität eingeht und den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, ihre Ziele in Bezug auf die Verbrechenverhütung auf innerstaatlicher und zwischenstaatlicher Ebene zu erreichen und die Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung zu verbessern;

3. *bekräftigt außerdem* die Rolle des Zentrums der Vereinten Nationen für internationale Verbrechenverhütung, das den Mitgliedstaaten auf Antrag technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechenverhü-

¹ Verabschiedet von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/25 vom 15. November 2000 (Anlage I).

² Siehe *Tenth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Vienna, 10-17 April 2000: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.00.IV.8).

³ Resolution 55/25, Anlage III.

⁴ Ebd., Anlage II.

⁵ A/55/119.

tung und der Strafrechtspflege zur Verfügung stellt, namentlich im Bereich der Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Arbeitsprogramm des Zentrums, das auch die Aufnahme dreier weltweiter Programme zur Bekämpfung von Menschenhandel, Korruption beziehungsweise organisierter Kriminalität umfasst, die auf der Grundlage enger Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und nach Überprüfung durch die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege ausgearbeitet wurden, und fordert den Generalsekretär auf, das Zentrum weiter zu stärken, indem er ihm die erforderlichen Mittel zur vollständigen Erfüllung seines Auftrags zur Verfügung stellt;

5. *unterstützt* den hohen Vorrang, der der technischen Zusammenarbeit und den Beratenden Diensten auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, namentlich auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, beigemessen wird, und betont, dass die operativen Tätigkeiten des Zentrums verstärkt werden müssen, damit es insbesondere Entwicklungs- und Übergangsländern behilflich sein kann;

6. *begrüßt* die gestiegene Zahl der technischen Hilfsprojekte auf dem Gebiet der Jugendrechtspflege, in der das wachsende Bewusstsein der Mitgliedstaaten dafür zum Ausdruck kommt, wie wichtig eine Reform der Jugendrechtspflege für den Aufbau und die Erhaltung stabiler Gesellschaften und der Rechtsstaatlichkeit ist;

7. *bittet* alle Staaten, durch freiwillige Beiträge zu dem Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege die operativen Tätigkeiten des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zu unterstützen;

8. *legt* den zuständigen Programmen, Fonds und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere der Weltbank, sowie den regionalen und nationalen Finanzierungsorganisationen *nahe*, die technischen operativen Tätigkeiten des Zentrums zu unterstützen;

9. *fordert* die Staaten und die Finanzierungsorganisationen *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls ihre Vergabepolitik für Entwicklungshilfemittel zu überprüfen und die Verbrechenverhütung und die Strafrechtspflege als Teilbereiche in diese Hilfe mit einzubeziehen;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege unternommen hat, um die ihr übertragene Aufgabe der Mobilisierung von Ressourcen energischer zu verfolgen, und fordert die Kommission auf, ihre diesbezüglichen Tätigkeiten weiter zu verstärken;

11. *dankt* den nichtstaatlichen Organisationen und den sonstigen maßgeblichen Sektoren der Zivilgesellschaft für ihre Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege;

12. *begrüßt* die Bemühungen des Exekutivdirektors des Büros der Vereinten Nationen für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung, die Synergien zwischen dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und dem Zentrum für internationale Verbrechenverhütung zu verstärken, in Übereinstimmung mit den Reformvorschlägen des Generalsekretärs;

13. *ersucht* den Generalsekretär, alles Notwendige zu tun, um der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, dem wichtigsten richtliniengebenden Organ auf diesem Gebiet, bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten, insbesondere auch bei der Zu-

sammenarbeit und Koordinierung mit anderen zuständigen Organen wie der Suchtstoffkommission, der Menschenrechtskommission, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und der Kommission für soziale Entwicklung behilflich zu sein;

14. *bittet* die Staaten, angemessene freiwillige Beiträge zu dem Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu entrichten, um die Kapazität des Zentrums aufzustocken, Staaten auf Antrag technische Hilfe bei der Erfüllung der auf dem zehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger eingegangenen Verpflichtungen zu gewähren, und insbesondere Programme zur Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels, der Schleusung von Migranten und der Korruption durchzuführen und Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu prüfen und in Angriff zu nehmen;

15. *ermutigt* die Staaten, mit der regelmäßigen Entrichtung angemessener freiwilliger Beiträge für die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹ und der dazugehörigen Protokolle^{3,4} zu beginnen, das am 12. Dezember 2000 in Palermo (Italien) zur Unterzeichnung aufgelegt wird, und zwar über den Finanzierungsmechanismus der Vereinten Nationen, der in dem Übereinkommen speziell für diesen Zweck bestimmt wurde;

16. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und das Zentrum während des Zweijahreszeitraums 2002-2003 angemessen zu unterstützen, damit es das rasche Inkrafttreten des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle fördern kann;

17. *begrüßt* den Beschluss der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, in ihre Tätigkeiten eine geschlechtsspezifische Perspektive einzubeziehen, sowie ihr an das Sekretariat gerichtetes Ersuchen, dafür Sorge zu tragen, dass eine geschlechtsspezifische Perspektive fester Bestandteil aller Tätigkeiten des Zentrums für internationale Verbrechensverhütung wird;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

*81. Plenarsitzung
4. Dezember 2000*